

RS OGH 2002/3/13 4Ob1/02d, 4Ob175/02t, 4Ob198/02z, 4Ob287/02p, 4Ob173/03z, 4Ob60/04h, 3Ob253/04h, 40

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.2002

Norm

UWG §1 D1e

UWG §28a

Rechtssatz

Indem der Beklagte die festgestelltermaßen "irrtümlichen Vertragsabschlüsse" durchzusetzen versucht, handelt er im Zusammenhang mit der geplanten Früchteziehung aus seiner planmäßig auf Täuschung gerichteten Vorgangsweise bei der Kundenwerbung sittenwidrig im Sinn des § 1 UWG.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 1/02d

Entscheidungstext OGH 13.03.2002 4 Ob 1/02d

Veröff: SZ 2002/34

- 4 Ob 175/02t

Entscheidungstext OGH 24.09.2002 4 Ob 175/02t

Vgl auch; Beisatz: Die Befolgung des § 28a UWG erfordert den unmissverständlichen und graphisch deutlichen Hinweis, dass es sich nur um ein Vertragsangebot handelt. (T1)

- 4 Ob 198/02z

Entscheidungstext OGH 05.11.2002 4 Ob 198/02z

Auch; Beisatz: Dem wettbewerbswidrig Handelnden dürfen keine Früchte seines unlauteren Verhaltens verbleiben. Wer systematisch und fortlaufend Verträge durchführt, die durch wettbewerbswidriges Verhalten zustande gekommen sind, handle sittenwidrig. (T2)

- 4 Ob 287/02p

Entscheidungstext OGH 17.12.2002 4 Ob 287/02p

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Durch einen dem Schreiben angeschlossenen perforierten und damit abreißbaren und bereits ausgefüllten Zahlschein wird gerade bei arbeitsteiliger Bearbeitung von Vertragsanbahnungen und Vertragsdurchführungen (Zahlungen), wie dies vor allem in größeren Unternehmen anzutreffen ist, die Gefahr von Irrtümern geradezu vervielfacht. (T3)

- 4 Ob 173/03z

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 4 Ob 173/03z

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Welchen Eindruck ein Werbeschreiben erweckt, hängt in diesem Zusammenhang vor allem von den in der Überschrift oder im Begleittext verwendeten Begriffen ab. (T4); Veröff: SZ 2003/126

- 4 Ob 60/04h

Entscheidungstext OGH 04.05.2004 4 Ob 60/04h

Vgl auch; Beis wie T4

- 3 Ob 253/04h

Entscheidungstext OGH 24.11.2004 3 Ob 253/04h

Vgl auch

- 4 Ob 45/11p

Entscheidungstext OGH 21.06.2011 4 Ob 45/11p

Auch; Beisatz: Hier: Formular zur (kostenpflichtigen) Eintragung in ein „Online-Branchenregister“. (T5)

- 4 Ob 216/11k

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 216/11k

Vgl; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Hier: Verbot, nicht ausschreibungskonforme Ware zu liefern. (T6)

- 4 Ob 247/14y

Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 247/14y

Auch; Beisatz: Dem wettbewerbswidrig Handelnden dürfen keine Früchte seines unlauteren Verhaltens verbleiben. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116233

Im RIS seit

12.04.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at